

Erziehungsbeauftragung

(gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Der/Die Personensorgeberechtigte:

(in der Regel Eltern/Elternteil)

Vorname:

Name:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Mobil:

überträgt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung seiner/seinem

minderjährigen/minderjährigem Tochter/Sohn:

Vorname:

Name:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Mobil:

auf nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als

Erziehungsbeauftragte Person:

(für eine minderjährige Person gilt: eine Erziehungsberechtigte Person!!!)

Vorname:

Name:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Mobil:

Sowohl die begleitete als auch die begleitende Person haben Ihren gültigen Personalausweis mit sichzuführen.

Ausweiskopie des Personensorgeberechtigten ist beizufügen!!!

Hiermit erteile ich meiner Tochter/meinem Sohn, in Begleitung der o. g. erziehungsbeauftragten Person, an folgender Veranstaltung teilzunehmen:

2012-11-12 20:07:07

Unterschrift
Erziehungsbeauftragte

Unterschrift
Personensorgebeauftragte

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich sorgensbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch keine branntweinhaltigen Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen. Ich als Erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben genannten Angaben und die Echtheit der Unterschriften.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat gemäß § 267 Urkundenfälschung StGB darstellt!!!

Ihre Partner in Sachen Schutz und Sicherheit

Erziehungsbeauftragung

(Zusätzliche Informationen)

Was bedeutet die Prüfungspflicht in Zweifelsfällen?

Das Jugendschutzgesetz verpflichtet Gewerbetreibende, Händler, Veranstalter und deren Beschäftigte, in bestimmten Fällen das Alter von Kundinnen und Kunden zu prüfen. Das ist immer dann der Fall, wenn es für bestimmte Produkte Altersgrenzen gibt und sie begründete Zweifel haben, dass die Kundin bzw. der Kunde das entsprechende Alter tatsächlich erreicht hat. Gleiches gilt, wenn bei Veranstaltungen oder an bestimmten Orten zeitliche Beschränkungen, die an Altersgrenzen gebunden sind, zu berücksichtigen sind. Auch ob eine gesetzeskonforme Erziehungsbeauftragung, erteilt wurde, kann Inhalt einer sorgfältigen Altersprüfung sein. Für die Einhaltung der Vorschriften sind die Gewerbetreibenden und Veranstalter zuständig, nicht ihre Kundinnen und Kunden. Die zur Kontrolle verpflichtete Person begeht eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig, wenn sie sich im Zweifelsfall nicht über das tatsächliche Alter einer Person informiert.

Um das Alter nachzuweisen, sind alle behördlichen Dokumente mit Lichtbild geeignet, etwa ein Personalausweis, ein Schülerschein oder ein Führerschein. Gewerbetreibende können auch bei den Eltern anrufen oder Personen fragen, die sie kennen und für glaubwürdig halten. Lassen sich Kinder und Jugendliche nicht überprüfen oder sind sie zu jung, um sich in einem Geschäft oder auf einer Veranstaltung aufzuhalten, können Gewerbetreibende und Veranstalter ihnen den Aufenthalt verbieten oder ihnen die Abgabe bestimmter Artikel wie Alkohol oder Tabakwaren und nicht altersadäquate Medien verweigern.

Wer ist "Kind" und wer ist "Jugendlicher"?

Das Jugendschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche. Kinder sind alle Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind alle Personen ab 14 Jahren, die jünger als 18 Jahre sind. Zudem definiert das Gesetz weitere Altersgrenzen.

Verheiratete Jugendliche werden im Jugendschutzrecht in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und in Kinos wie Erwachsene behandelt (s. § 1 Abs. 5 Jugendschutzgesetz).

Wer ist "personensorgeberechtigte" und wer "erziehungsbeauftragte" Person?

Für einige Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes gibt es Ausnahmen. So dürfen Kinder und Jugendliche manches nicht allein machen, was ihnen in Begleitung einer "personensorgeberechtigten Person" erlaubt ist. Die Personensorgeberechtigung beinhaltet das Recht und die Pflicht personensorgeberechtigter Personen, Minderjährige, für die sie verantwortlich sind, zu erziehen und zu beaufsichtigen, und kann auf andere Personen nicht übertragen werden. Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein.

Eine "erziehungsbeauftragte Person" ist eine volljährige Person (mindestens 18 Jahre), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen (i.d.R. die Eltern) bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z.B. Begleitung/Aufsicht). Die Erziehungsbeauftragung ist an keine Form gebunden, sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Erforderlich ist jedoch, dass die beauftragte Person vertrauenswürdig und in der Lage und willens ist, den Auftrag auch gewissenhaft wahrzunehmen. Eine erziehungsbeauftragte Person kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf sie Acht zu geben. Wichtig sind auch die Situation und der Ort. So ist eine kleine Feier im Verein leichter zu überschauen als ein Ausflug in eine Großraumdiskothek.

Volljährige Personen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendhilfe, der Schule oder des Berufs betreuen, benötigen keine Erziehungsbeauftragung.

Gewerbetreibende und Veranstalter müssen die Berechtigung einer erziehungsbeauftragten Person im Zweifelsfall überprüfen. Erforderlich ist eine schlüssige Darlegung des Auftrags. Dabei reicht es aus, wenn der Auftrag der Eltern glaubhaft erklärt werden kann oder wenn die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen ihn am Telefon bestätigen.

Kann die Erziehungsbeauftragung nicht wahrgenommen werden, etwa weil die beauftragte Person betrunken ist, sind die davon betroffenen Kinder und Jugendlichen so zu behandeln, als würden sie nicht von dieser Person begleitet. Dass Eltern Gewerbetreibende oder Veranstalter selbst mit der Aufsicht über ihre Kinder beauftragen, ist in der Regel wegen Interessenkonflikten nicht sinnvoll. (Quelle und Copyright: www.jugendschutzaktiv.de)

Ihre Partner in Sachen Schutz und Sicherheit